



Aufnahmekriterien der Europäischen Anwaltskooperation

Folgende Punkte sind Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der EAK:

1. Akzeptanz:

- des Ehrenkodexes der EAK – gemäß Unterlagen
- der Satzung der EAK – gemäß Unterlagen
- einstimmiges Einverständnis aller Mitglieder,
es darf kein Veto eines Mitgliedes vorliegen.

2. Zahlung einer Aufnahmegebühr:

- in Höhe von aktuell 500,-- € (netto).

3. Zahlung eines Mitgliedsbeitrages

- Jährlich in Höhe von 301,60 € (inkl. 16 % MWSt.)
(anteilig je nach Eintrittsdatum).
- Die Rechnungsstellung erfolgt im Juni des Jahres
und wird vorzugsweise per Lastschriftinzug von
Ihrem Konto abgebucht.